

## **Klausur Nr. 1701 / Prüfung der Erfolgsaussichten der Revision der StA:**

### A. V.a.w. zu beachtende Verfahrenshindernisse:

1. **Sachliche Zuständigkeit** des Landgerichts (Schwurgericht) gemäß § 1 StPO, § 24 I i.V.m. § 74 I, II S. 1 Nr. 4 GVG.
2. Wirksamkeit der Anklageschrift: einfache Signierung durch die StA war ausreichend:
  - Qualifizierte Signatur ist gemäß § 32b I S. 2 StPO nur bei Dokumenten mit Unterschriftspflicht erforderlich.
  - Bei Anklageschrift aber nicht der Fall.
  - **BGH, Beschluss vom 24. September 2025**, Az. 5 StR 250/25 = NJW 2026, 183; BayObLG, Beschluss vom 1. Juli 2025, Az. 202 StRR 39/25 [Rn. 6 ff] = NJW 2025, 2570 in **68. Aufl. von S/K § 32b Rn. 3 und 3a noch ohne aktuelle Rsp.!**

### B. Prüfung des Verfahrens / Auffälligkeiten des Protokolls:

**Hinweis:** Vorgehen hier erfolgt in der Reihenfolge des Protokolls.  
⇒ Später Neuverteilung gemäß Bearbeitungsvermerk je nach Ergebnis.

#### I. Abwesenheit des Angeklagten beim Ortstermin:

Absoluter Revisionsgrund gemäß § 230 i.V.m. § 338 Nr. 5 StPO (Anwesenheitsrecht)?

Das Gericht könnte dann zu Recht ohne den Angeklagten verhandelt, wenn ein Fall von § 231 II bzw. § 231a StPO vorliegt.

#### 1. Anwendbarkeit von § 231 II StPO oder § 231a StPO?

Das Gericht hatte ihn schon zur Sache vernommen. Ausreichend hierfür ist, dass er gemäß § 243 V S. 2 StPO die Gelegenheit zur umfassenden Äußerung gehabt hat (**S/K, § 231, Rn. 19**).

Nicht erforderlich ist also, dass der Angeklagte auch tatsächlich Angaben zur Sache gemacht hat.

⇒ hier § 231 II StPO einschlägig, nicht § 231a StPO (**S/K, § 231a, Rn. 1**).

Eigenmächtigem Ausbleiben steht gleich, dass der Angeklagte sich nach seiner Vernehmung zur Sache in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt (**S/K, § 231, Rn. 17**).

Das wird auch bei § 231 II StPO geprüft. ⇒ **§ 231a StPO** ist also keine Sonderregelung für alle Fälle der Verhandlungsunfähigkeit, sondern nur für den dort genannten Zeitraum (**vor Vernehmung zur Sache**) anwendbar und ansonsten von § 231 II StPO verdrängt.

Das Gericht hat auch seine Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

Auch ist im vorliegenden Fall nur vorübergehender Verhandlungsunfähigkeit nicht davon auszugehen, dass die zu erwartende Verzögerung infolge einer Vertagung (von über 6 Monaten) hier vom Gericht noch hätte hingenommen werden müssen (**S/K, § 231, Rn. 17**).

Dazu kommt noch, dass der Tatort durch die Baumaßnahmen verändert und damit die Erkenntnismöglichkeiten durch den Augenscheinsbeweis beeinträchtigt würden.

## 2. Vorliegen von Eigenmacht i.d.S. infolge Suizidversuch?

Erforderlich ist, dass dieses Nichterscheinen des Angeklagten eigenmächtig war.

Zur Eigenmacht nicht auch die Absicht gehört, die Fortsetzung der Verhandlung durch Abwesenheit überhaupt zu vereiteln (Boykottabsicht).

Ein Versuch des Angeklagten, durch die Missachtung seiner Anwesenheitspflicht den Gang der Rechtspflege zu stören und die Hauptverhandlung unwirksam zu machen, ist nach der Rspr. des BGH nicht erforderlich (**Vgl. S/K, § 231, Rn. 10**).

Daher ist eine Eigenmacht i.d.S. dann gegeben, wenn der Angeklagte ohne Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe wissentlich seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt (**S/K, § 231, Rn. 10**).

Die Rspr. behandelt den Selbstmordversuch weitgehend als Eigenmächtigkeit (**S/K, § 231, Rn. 17: streitig**).

**Ergebnis:** Die Revision der Nebenklägerin hat nach BGH mit der erhobenen Verfahrensrüge keinen Erfolg, da wegen § 231 II StPO nicht gegen § 230 StPO verstoßen wurde.

**Aufbauhinweis:** Wegen Vorgabe im Bearbeitungsvermerk erst bei der Prüfung der Nebenklage einbauen. Anderenfalls wäre es bei Lösung nach BGH im Hilfsgutachten einzuordnen.

II. **Absehen von Vereidigung** der Zeugen war korrekt gemäß **§ 59 I S. 1 StPO**; gemäß **§ 238 I StPO** Alleinentscheidung.

III. Problem der unterbliebenen **Dolmetschervereidigung**: Verletzung des **§ 189 GVG**?

1. Hier Rechtsfehler, da

- weder Eidesleistung nach § 189 I GVG durch individuellen Eid
- noch Voraussetzungen einer Berufung auf den Eid nach § 189 II GVG gegeben.

Nachweis der Beachtung dieser Förmlichkeit nach § 274 StPO nur durch das Protokoll und Ausdruck Datenbank der Justizverwaltung  
**S/K § 189 GVG Rn. 3**

2. Rüge dieses Fehlers auch durch die StA möglich: kein Fall von § 339 StPO, da die §§ 185, 189 GVG auch dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung dienen.

3. Kausalität i.S.d. § 337 StPO bei Verstößen gegen § 189 GVG regelmäßig gegeben. Hier kein Ausnahmefall ersichtlich.

Vgl. **BGH, Beschluss vom 9. September 2024**, Az. 2 StR 431/23 [Rn. 16] = NStZ 2025, 118 = Life & Law 2025, 327; **Schmitt/Köhler GVG, § 189, Rn. 3**

IV. Verletzung von § 244 i.V.m. § 337 StPO durch Ablehnung des Beweisantrags?

1. Vorliegen eines **Beweisantrags i.S.d. § 244 III S. 1 StPO**, nicht bloß eines Beweisermittlungsantrags: u.a. konkrete Angaben zum **Beweisthema** und **Beweismittel** sowie der **Konnexität** vorhanden.  
Vgl. **Schmitt/Köhler, § 244, Rn. 17 ff.**
2. Kein Ablehnungsgrund gemäß § 244 III S. 3 Nr. 4 StPO:

Große Zweifel an Glaubwürdigkeit oder Widerruf einer früheren Aussage begründen keine völlige Ungeeignetheit. ⇒ Aussage in HV einholen und dann Glaubwürdigkeit beurteilen.

**Vgl. Schmitt/Köhler § 244, Rn. 58 (59b) ff.**

Ablehnung war daher Verstoß gegen § 244 III S. 3 StPO:

3. Kausalität i.S.d. § 337 StPO nicht auszuschließen.

V. Vorübergehend verschlossene Eingangstür:

Problem: Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß § 169 I S. 1 GVG als **Fall von § 338 Nr. 6 StPO?**

Eine Beschränkung der Öffentlichkeit kann zwar nur dann einen Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 6 StPO bilden, wenn richterlichen Organe durch eine Anordnung die Beschränkung veranlasst haben oder dass sie es unterlassen haben, die bestehende und ihnen bekannt gewordene Beschränkung durch rechtzeitiges Eingreifen zu beseitigen.

Es obliegt der/dem Vorsitzenden insoweit eine Aufsichtspflicht gegenüber den Mitarbeitern und Beamten der Justiz, die nicht nur zu Beginn, sondern auch während der gesamten Dauer der Verhandlung ausgeübt werden muss (**S/K § 338, Rn. 49 und Rn. 50**).

Allerdings dürfen die Anforderungen, die in dieser Hinsicht an die Aufmerksamkeit des Gerichts zu stellen sind, nicht überspannt werden.

Unter den gegebenen Umständen trifft das Gericht **kein Verschulden** an der Beschränkung der Öffentlichkeit (**BGH, Beschluss vom 21. Juni 2023**, Az. 5 StR 73/23).

Es ist nichts dafür erkennbar, dass das Gericht – entgegen der dienstlichen Versicherung der Vorsitzenden – um die Folgen der Auslösung des Alarms gewusst hatte.

Die tatsächliche Beschränkung der Öffentlichkeit fällt auch nicht deshalb in den Verantwortungsbereich des Gerichts, weil es die faktische Zugangsbeschränkung bei der Anwendung der gebotenen Sorgfalt und Umsicht *hätte* bemerken können: Die Anforderungen dürfen insoweit nicht überspannt werden.

Es muss berücksichtigt werden, dass den Gerichten und insbesondere den Vorsitzenden gerade in der mündlichen Verhandlung eines Strafprozesses mannigfache Aufgaben übertragen sind, die in hohem Maße ihrer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Gemessen daran fällt dem Gericht kein Verschulden zur Last. Der Vorsitzende hat sich unmittelbar nach der Auslösung des Alarms bei dem im Sitzungssaal anwesenden Wachtmeister nach dem Sicherheitsrisiko für den Saal erkundigt.

Ohne gegenteilige Anzeichen durfte das Gericht aber davon ausgehen, dass der Zugang zum Gerichtsgebäude und damit auch dem betreffenden Sitzungssaal trotz des Hausalarms uneingeschränkt möglich war.

**Ergebnis:** Hier kein absoluter Revisionsgrund gemäß § 338 Nr. 6 StPO wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß § 169 I S. 1 GVG

C. **Prüfung der Strafbarkeit des Angeklagten im Tatkomplex Tod des Hayri** (auf der Basis *der Urteilsfeststellungen*):

I. **Mord gemäß § 211 StGB oder Totschlag gemäß § 212 StGB:** entfällt mangels (bedingten) Tötungsvorsatzes.

Nach den maßgeblichen Urteilsfeststellungen fehlt es am zumindest bedingten Tötungsvorsatz, da nicht festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte den Tod des Opfers zumindest im Sinne eines „es ist mir egal“ billigte.

II. **Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB** in Mittäterschaft gemäß § 25 II StGB:

1. Objektiver Tatbestand:

- a. Grundtatbestand des § 223 StGB in arbeitsteiligem Zusammenwirken (⇒ Mittäterschaft i.S.v. § 25 II StGB) erfüllt.
- b. Spezifische Kausalität der Körperverletzungshandlung für den Tod gegeben:

Hier Panikreaktion als spezifischer Folge einer Paniksituation, die durch die konkrete Misshandlung hervorgerufen wurde.

Kein eigenverantwortliches Handeln des Verletzten als selbständige Ursache. **Vgl. Fischer, § 227, Rn. 3 ff.**

2. Subjektiver Tatbestand:

- a. Vorsatz hinsichtlich der KV.
  - b. Hinsichtlich Todesfolge Fahrlässigkeit (§ 18 StGB) (+): Voraussehbarkeit des Erfolges (alleiniges Kriterium) gegeben.
3. Rechtswidrigkeit (+), da (evident) keine Notwehr gemäß § 32 StGB gegen etwaige Beleidigung.

**Ergebnis:** Nach Urteilsfeststellungen sind auch die Voraussetzungen einer Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB in Mitäterschaft gemäß § 25 II StGB gegeben. ⇒ Insoweit Sachrüge erheben!

II. **Fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB:**

Grds. (+), insbesondere wiederum keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs: s.o.

Aber Zurücktreten hinter § 227 StGB (Gesetzeskonkurrenz).

III. **Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 224 I Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, 25 II StGB:**

- Tatbestand jeweils erfüllt.
- Tritt aber hinter § 227 StGB zurück (Gesetzeskonkurrenz).

IV. **Strafbarkeit wegen Schlägerei gemäß § 231 StGB:**

Vorliegen eines von mehreren verübten Angriffs i.S.v. § 231 I Alt. 2 StGB.

Kein Zurücktreten hinter § 227 StGB.

V. Strafbarkeit wegen (tateinheitlich dazu) **versuchter Nötigung gemäß §§ 240 I, III, 22, 23 I, 25 II StGB.**

**Ergebnis TK-1:** Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 227, 25 II StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Schlägerei gemäß § 231 StGB und versuchter Nötigung gemäß § 240 I, III, 22, 23 I, 25 II StGB.

D. Zur **Strafbarkeit des Angeklagten im Tatkomplex „K.o.-Tropfen“** (auf Basis der angeklagten Vorwürfe):

Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I StGB:

Objektiver Tatbestand des § 223 I StGB vorsätzlich erfüllt.

GBL-Tropfen sind Gift bzw. zumindest ein anderer gesundheitsschädlicher Stoff i.S.d. § 224 I Nr. 1 StGB. Vgl. Fischer, § 224, Rn. 4

Aber: GBL-Tropfen sind weder allein noch in Verbindung mit der Pipette ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB (BGH).

Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls i.S.d. § 224 I Nr. 3 StGB begangen.

Leben gefährdende Behandlung i.S.d. § 224 I Nr. 5 StGB ebenfalls (+).

**Ergebnis:** Verurteilung hier korrekt.

## Teil 2: Erfolgsaussichten der Nebenklagerevision

### A. Zulässigkeit der Revision des Nebenklägers:

1. Die Revision ist gemäß § 333 StPO statthaft.
2. Rechtsmittelberechtigung des Nebenklägers.

In Erweiterung von § 296 StPO ergibt sich die Rechtsmittelberechtigung des Nebenklägers aus §§ 400, 401 StPO.

Als **Sohn der Getöteten** fällt der Nebenkläger personell in den Bereich des **§ 395 II StPO**, so dass die Revision sich auf ein nebenklagefähiges Delikt i.S. dieser Vorschrift beziehen muss. Bzgl. der geltend gemachten Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB ist dies der Fall: **§ 395 II Nr. 1 StPO** erfasst nicht nur die vorsätzliche Tötung, sondern auch Delikte, bei denen der Tod qualifizierendes Tatbestandsmerkmal i.S.d. § 18 StGB ist (**S/K, § 395, Rn. 7**).

Eine wirksame Anschlussklärung gemäß § 396 I S. 1 StPO liegt im Schriftsatz vom 10. Oktober 2025 an das Landgericht. Diesem wurde korrekterweise mit Zulassungsbeschluss vom 23. Oktober 2025 entsprochen.

3. Das Erfordernis der Beschwer gilt auch für den Nebenkläger. Denn dieser hat eine im Vergleich zur StA völlig anders geartete Rechtsstellung im Prozess, so dass § 296 II StPO für ihn nicht analog eingreift (**S/K, § 400, Rn. 1**).

Die Beschwer kann sich nur aus dem Entscheidungsausspruch ergeben, nicht auch aus den Urteilsgründen. Hier wurde der Angeklagte zwar tatsächlich verurteilt. Das Urteil nahm aber keine Körperverletzung mit Todesfolge an. Soweit die Nebenklage sich hiergegen richtet und eine **Strafbarkeit wegen § 227 StGB fordert**, liegt eine Beschwer vor.

Es geht dann auch nicht nur um eine Änderung der Strafe i.S.v. § 400 I Alt. 1 StPO, sondern um einen anderen – **schwerwiegenderen** – **Straftatbestand (S/K, § 400, Rn. 3)**

**Hinweis:** Die Revisionsbegründung muss klarstellen, dass es um eine Korrektur des *Schuldspruches* geht, nicht nur um eine härtere *Strafe*. Daher ist eine allgemeine Sachrüge ohne Klarstellung des konkreten Ziels bei der Nebenklage unzulässig. Vgl. S/K, § 400, Rn. 6

4. Form und Frist des § 341 i.V.m. § 399 II StPO waren erfüllt, da der Einlegungsschriftsatz am 5. Januar 2026, also vor dem Ablauf des am selben Tag endenden Ein-Wochen-Frist beim LG München I einging.
5. Die Revisionsbegründung entsprach den Erfordernissen des § 344 I und II S. 1 StPO. Da ein anwaltlicher Schriftsatz vorliegt, ist dem Erfordernis des § 390 II StPO analog genüge getan.
6. Mit dem Eingang am 6. Februar 2026 war die Revisionsbegründung auch fristgerecht. Da die Zustellung an den Vertreter der Nebenklägerin (vgl. § 145a StPO) am 23. Januar 2026 erfolgte, endete die Frist gemäß § 43 I StPO, § 345 I S. 3 i.V.m. § 401 I S. 3 StPO mit Ablauf des 23. Februar 2026.

B. **Begründetheit der Revision des Nebenklägers:**

I. **Verfahrensrüge:**

1. **Zulässigkeit der konkreten Verfahrensrüge:**

1. Problematisch ist dabei v.a. die **Beschränkung gemäß § 339 StPO**. Diese Vorschrift bezieht sich auf *Verfahrensvorschriften*, die zugunsten des Angeklagten gelten. Diese darf die StA nicht dazu nutzen, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten zu erreichen.

Die Vorschrift ist auf die Nebenklage entsprechend anwendbar, da die Nebenklage sich zwangsläufig immer (s.o.!) *gegen* den Angeklagten richten muss (**S/K, § 339, Rn. 2**).

Bezüglich der Abwesenheit des Angeklagten am zweiten Verhandlungstag **stellt sich also die Frage, ob die Vorschriften der §§ 230, 231 StPO, in denen dies geregelt ist, ausschließlich zugunsten des Angeklagten gelten**. Wenn Vorschriften nicht *nur* zugunsten des Angeklagten gelten, greift § 339 StPO nicht ein. Dies ist v.a. der Fall bei

solchen Vorschriften, die (auch) der Wahrheitsfindung dienen und damit dem öffentlichen Interesse (**S/K, § 339, Rn. 5**).

**Nach Ansicht des BGH sind die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten *nicht* lediglich zu dessen Gunsten gegeben (S/K, § 339, Rn. 5).** Dies ergibt sich bereits daraus, dass diese Vorschriften nicht nur ein Recht, sondern ***auch eine Pflicht des Angeklagten begründen***. Sie dienen dem öffentlichen Interesse einer möglichst **umfassenden und zuverlässigen Wahrheitsermittlung**.

2. Verfahrensrüge bzgl. Abwesenheit des Angeklagten nach BGH aber unbegründet, da kein Fall von § 338 Nr. 5 StPO:

s.o.

II. **Sachrüge:** wie oben Teil 1.